Stadt Troisdorf

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Sp 83, Blatt 2, Ortslage Troisdorf-Spich

Der Rat der Stadt hat in seinen Sitzungen vom 18. 5. und 21. 9. 197 die Aufstellung, den Entwurf und die Offenlegung des Bebauungsplane Sp 83, Blatt 2, auf der Grundlage des § 2 (1 u. 6) BBauG in der heute geltenden Fassung beschlossen.

Der Bebauungsplan umfaßt einen Bereich der Flurstücke Gemarkung Spich, Flur 4, Nrn. 340, 341, 342 und 343.

Beabsichtigt ist mit diesem Bebauungsplanverfahren die Sicherung noch überbaubarer Grundstücksteilbereiche auf Flurstücken, die ihrer Größenordnung und Lage nach selbständig bebaubar sind, zwecks Festlegung der Art und des Maßes der baulichen Nutzung.

Die Elektroversorgung ist durch das RWE, die Wasserversorgung durch die Rhenag gewährleistet.
Die Entsorgung geschieht über den Wasser- und Bodenverband Wahn.

Der Bebauungsplanentwurf wurde aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Troisdorf entwickelt und steht mit dessen Zielsetzungen im Einklang.

Weiterhin bildet diese Planunterlage die Grundlage für bodenordnend Maßnahmen im Zuge evtl. anhängiger Umlegungs- und Enteignungsverfahren nach Maßgabe des BBauG.

Der eingebrachte Textteil, betreffend die Festsetzungen der Äußeren Gestaltung, ist gemäß § 103 LBauO NW i. V. mit der 3. Verordnun zur 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 21. 4. 1970 verbin lich.

Kosten, die der Stadt Troisdorf bei Durchführung dieser Maßnahme entstehen, können überschläglich mit

DM 800,--

angegeben werden.

Diese Begründung ist gemäß § 2 (1) BBauG vom 22. 6. 1960 in der heute geltenden Fassung durch die Beschlüsse des Rates vom 18. 5. und 21. 9. 1976 auf der Grundlage des § 9 (6) BBauG aufgestellt worden.

Troisdorf, den 28. 6. 1976

Stadt Troisdorf
Der Stadtdirektor
In Vertretung

Troisdorf, den 21. 9. 1976

Beigeordneter

Bürgermeister